
Schöppingen, 20. Oktober 2020

Nr. 25/2020

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--|--------------|
| 19.10.2020 | Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung | 2 - 4 |
| 19.10.2020 | Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Legden Süd - Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der Kabelübergabestation Legden bis zur Kabelübergabestation Asbeck einschließlich der Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster | 5 - 8 |

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2020 – Az. 25.05.01.01-7/17 – ist der Plan für die für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden, Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup, Steinfurt und Hörstel und der Gemeinden Metelen, Wettringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 26.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 - 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wesel bis zum Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt vom Pkt. Asbeck bis zum Pkt. Haddorfer See im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup und Steinfurt und der Gemeinden Metelen, Wettringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter

- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken sowie den Städten Steinfurt und Hörstel im Kreis Steinfurt

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung).

Aufgrund der nachfolgend unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt daher nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Der dem (Ersatz-)Neubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304, im Bereich der Masten 221 bis 341 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

- (1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 1 EnLAG i. V. m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

- (2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu (1) und (2) durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schöppingen, 19.10.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 01.10.2020 – Az.: 25.05.01.01-09/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBI. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der Kabelübergabestation Legden bis zur Kabelübergabestation Asbeck einschließlich der Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 26.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Legden, Heiden und Schöppingen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Gemeinde Legden**

Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement,
Amtshausstraße 1, 48739 Legden

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08:30 – 12:30 Uhr |
| Dienstag | 14:30 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:30 – 17:00 Uhr |

Bei Einsichtnahme am Dienstagmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln. Im Gebäude besteht eine Maskenpflicht.

- **Gemeinde Heiden,**

Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.13, 46359 Heiden

| | |
|---------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | 08:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 08:30 – 12:00 Uhr |

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02867 / 977-0) möglich.

- **Gemeinde Schöppingen**

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen

Montag bis Mittwoch 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung (02555/88-29 oder -30) erfolgen. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, im Nachfolgenden "Vorhabenträgerin" (VHT) genannt,

für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Planfeststellungsabschnitt 5a im Regierungsbezirk Münster im Kreis Borken auf dem Gebiet der Gemeinde Legden am Pkt. Legden Süd (nördlich des zu errichtenden Masten 114B des Planfeststellungsabschnitts 4) mit den einzelnen Vorhabenbestandteilen

- Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels, KBI. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der KÜS Legden bis zur KÜS Asbeck
- einschließlich der Errichtung dieser beiden KÜS, davon KÜS Asbeck mit Kompensationsanlage,
- sowie der Errichtung der Kabeltunnelbauwerke Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1

bis zum Pkt. Asbeck sowie für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen und deren Einbindung in das Höchstspannungsnetz sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz und an Anlagen Dritter sowie auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowohl in Legden als auch in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 1 und 2 EnLAG, den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und den §§ 4 ff. UVPG.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Die dem (Ersatz-)Neubau vorausgehenden und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzten vollständigen Rückbaumaßnahmen betreffenden Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304, im Bereich von Mast 219 südöstlich der geplanten KÜS Legden bis zum Masten 243 südlich der KÜS Asbeck am Pkt. Asbeck sind selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den so bezeichneten Rückbau gegebenenfalls erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

Die Bezirksregierung Münster ist die für dieses Verfahren zuständige Anhörungsbehörde und zuständige Planfeststellungsbehörde nach den Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) i. V. m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schöppingen, 19.10.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister